| § 105 SGB XI

Elektronischer Datenaustausch mit Pflege-Leistungserbringern

Allgemeine Informationen

KNAPPSCHAFT
für meine Gesundheit!

Stand dieser Information: **03.2026**
Version: **1.0**
Dezernat VI.4.4 | DAV-IK

INHALT

1 Änderungshistorie (intern) ... 4
2 § 105 SGB XI | Das Wichtigste für den elektronischen Datenaustausch auf einen Blick 5
2.1.1 § 105 SGB XI | Leistungsarten, die im Rahmen des elektronischen Datenaustausches abgerechnet werden können ... 5
2.1.2 § 105 SGB XI | Datenannahmestelle der KNAPPSCHAFT (für elektronische Daten) 5
- **Datenträger** ... 5
- **E-Mail** ... 5
2.1.3 § 105 SGB XI | Annahmestellen für Papierbelege zu Abrechnungsdaten ... 5
2.1.4 § 105 SGB XI | Fragen zum Dateieingang Ihrer Abrechnungsdaten oder technische Fragen zum elektronischen Datenaustausch ... 6
2.1.5 § 105 SGB XI | Fragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Rechnung/Kürzungen/Absetzungen richten Sie bitte an folgende Stellen: ... 6
2.1.6 § 105 SGB XI | Weitere Services/Informationen ... 7
2.1.7 § 105 SGB XI | Tarifkennzeichen/Gebührenpositionsnummern ... 7
2.1.8 § 105 SGB XI | Institutionskennzeichen ... 7
3 Sie haben Fragen? Hier sind die Antworten! ... 8
3.1.1 Ich habe bereits im Rahmen der Abrechnung nach § 302 SGB V Echtdaten übermittelt, muss ich bei der erstmaligen Abrechnung (Neuaufnahme des Verfahrens) nach § 105 SGB XI Testdaten übermitteln? ... 9
3.1.2 Ich habe bereits im Rahmen der Abrechnung nach § 105 SGB XI Echtdaten übermittelt. Nun sind weitere Leistungsarten hinzugekommen, die ich gerne abrechnen möchte. Muss ich diese als Testdaten übermitteln? ... 9
3.1.3 Ich habe Fragen zum elektronischen Datenaustausch (eDA), z.B wie funktioniert der eDA, was muss ich tun?“ An wen kann ich mich wenden? ... 9
3.1.4 Muss ich mich bei der KNAPPSCHAFT zum elektronischen Datenaustausch anmelden? ... 9
3.1.5 Ich habe gehört, es gibt ein Anmeldeformular zum elektronischen Datenaustausch, wo finde ich das? ... 9
3.1.6 Zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch benötige ich noch eine Abrechnungssoftware bzw. ich möchte meine Abrechnungssoftware wechseln. Welche ist geeignet/welche kann genommen werden? ... 9
3.1.7 Wohin sollen elektronische Abrechnungsdaten übermittelt werden? ... 10
3.1.8 Welche Institutionskennzeichen muss ich für die elektronische Abrechnung meiner, im Rahmen des § 105 SGB XI erbrachten, Leistungen nutzen? ... 10
3.1.9 Wo kann ich ein IK beantragen, ändern oder sperren lassen? ... 11
3.1.10 Was ist „die Kostenträgerdatei“? ... 11
3.1.11 Wie erfahre ich, ob meine Daten bei der KNAPPSCHAFT angekommen sind? 11
3.1.12 Mir wurde meine Rechnung gekürzt. Warum? ... 11

3.1.13 Ich warte schon längere Zeit auf die Bezahlung meiner elektronischen Abrechnung. Gibt es in diesem Fall eine Möglichkeit der elektronischen Erinnerung/Mahnung (z.B. die noch nicht bezahlte Rechnung in bestimmten Abständen erneut zu übermitteln)? 12

3.1.14 Meine Rechnung ist in Teilen oder komplett gekürzt (abgesetzt) worden. Ich habe jetzt Fragen dazu. An wen kann ich mich wenden? 12

3.1.15 Ich habe ein Fehler- bzw. Abweisungsschreiben der KNAPPSCHAFT bekommen. Kann ich die Korrektur im Rahmen eines elektronischen Korrekturverfahrens übermitteln? 13

3.1.16 Kann mir das Fehler- bzw. das Abweisungsanschreiben nicht per E-Mail übermittelt werden? 13

3.1.17 Ich habe eine Empfangsbestätigung von der Datenannahmestelle (BITMARCK) bekommen, dass meine Datei dort eingegangen und zur KNAPPSCHAFT weitergeleitet wurde. Der zur Bezahlung zuständigen Funktionseinheit liegen meine elektronischen Abrechnungsdaten abernicht vor. Was könnte der Grund sein? 13

3.1.18 Ich habe Testdaten übermittelt und nun eine Prüfbestätigung der KNAPPSCHAFT bis zur Prüfstufe 3 bekommen. Was bedeutet das? 13

3.1.19 Was ist eine Technische Anlage im elektronischen Datenaustauschverfahren für Abrechnungsdaten? 13

3.1.20 Wo kann ich die Technische Dokumentation, wie z. B. die Technischen Anlagen, finden? 14

3.1.21 Ich habe ein Schreiben von der KNAPPSCHAFT bekommen, dass ich zuvor eine Prüfbestätigung bis zur Prüfstufe 3 erhalten habe und werde in dem Schreiben aufgefordert „Echtdaten“ zu übermitteln. Was bedeutet das? 14

3.1.22 Was ist die Datenannahme- und Verteilstelle in Bochum (DAV-IK)? 14

3.1.23 Ich habe meine Frage nicht gefunden bzw. meine Frage wurde nicht ausreichend beantwortet 15

1 Änderungshistorie (intern)

Version	Datum	Autor:in	Änderung/Grund
1.0	März 2026	DAV-IK	Neuerstellung

2 § 105 SGB XI | Das Wichtigste für den elektronischen Datenaustausch auf einen Blick

2.1.1 § 105 SGB XI | Leistungsarten, die im Rahmen des elektronischen Datenaustausches abgerechnet werden können

Die nachfolgenden Leistungsarten können mit der KNAPPSCHAFT im Rahmen des elektronischen Datenaustausches nach § 105 SGBXI abgerechnet werden:

Leistungsart Schlüssel	Leistungsart
01	ambulante Pflege (einschl. pflegerische Betreuungsmaßnahmen, ohne Beratungsbesuch)
07	Verhinderungspflege
09	Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI
10	Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI

Wichtiger Hinweis:
Die Abrechnung von **Pflegehilfsmitteln für die KNAPPSCHAFT** erfolgt sowohl im Rahmen des **§ 105 SGB XI** als auch im Rahmen des **§ 302 SGB V**.

2.1.2 § 105 SGB XI | Datenannahmestelle der KNAPPSCHAFT (für elektronische Daten)

- **Datenträger**

BITMARCK Service GmbH[1]
Postfach 10 04 53
45004 Essen

- **E-Mail**

le@bitmarck-daten.de

2.1.3 § 105 SGB XI | Annahmestellen für Papierbelege zu Abrechnungsdaten

Die Papierbelege für Abrechnungsdaten im Echtverfahren für die o. g. Leistungsarten übermitteln Sie bitte **analog zu der Kostenträgerdatei.**

[1] Die KNAPPSCHAFT hat den externen Dienstleister BITMARCK Service GmbH in Essen mit der Datenannahme elektronischer Abrechnungsdaten betraut.

2.1.4 § 105 SGB XI | Fragen zum Dateieingang Ihrer Abrechnungsdaten oder technische Fragen zum elektronischen Datenaustausch

Kontakt		Servicezeiten	
Tel. ServiceCenter:	0800 0200 505	Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
E-Mail:	dav_ik@kbs.de	Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
		Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
		Freitag	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

2.1.5 § 105 SGB XI | Fragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Rechnung/Kürzungen/Absetzungen richten Sie bitte an folgende Stellen:

2.1.5.1 Nur Leistungsart 01 (ambulante Pflege (einschl. pflegerische Betreuungsmaßnahmen, ohne Beratungsbesuch))

Die **Zuständigkeit in der Bearbeitung** der elektronischen Abrechnung hängt davon ab, in welcher **Region der Leistungserbringer seinen Betriebssitz hat**.

Region NRW (Westfalen-Lippe, Nordrhein)

KNAPPSCHAFT
KV-Abrechnungsstelle Hamburg
Telefon | 040 30388-0
E-Mail | hamburg@kbs.de

Region Meckl.-Vorp., Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schl. Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen

KNAPPSCHAFT
KV-Abrechnungsstelle Hannover
Telefon | 0511 8079-0
E-Mail | hannover@kbs.de

Region Hessen, Thüringen, Rheinhessen, Koblenz, Pfalz, Trier, Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemb., Bayern, Saarland, Südwürttemberg

KNAPPSCHAFT
KV-Abrechnungsstelle Weilburg
Telefon | 06471 912-0
E-Mail | weilburg-abrechnung@kbs.de

2.1.5.2 Alle anderen Leistungsarten (außer Leistungsart 01)

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrem zuständigen Fachzentrum für Pflege auf.

2.1.6 § 105 SGB XI | Weitere Services/Informationen

Internet
KNAPPSCHAFT
https://www.kbs.de/datenaustausch

GKV-Spitzenverband
www.gkv-datenaustausch.de

2.1.7 § 105 SGB XI | Tarifkennzeichen/Gebührenpositionsnummern

Tarifkennzeichen (AC/TK) und Gebührenpositionsnummern entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen bzw. der Vergütungsvereinbarung.

2.1.8 § 105 SGB XI | Institutionskennzeichen

Wichtiger Hinweis:
Zu jeder elektronischen Datenlieferung muss **zwingend auch das IK Pflegekasse übermittelt werden** (s. Tabelle)!

Region	IK Kostenträger	IK Physikalischer Empfänger	IK Logischer Empfänger	IK Pflegekasse	Abrechnungsstelle Leistungsartschlüssel 01
Bayern	108405006	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Berlin	109505009	109905003	109905003	189905003	Hannover
Berlin-Ost	109705001	109905003	109905003	189905003	Hannover
Brandenburg	100705002	109905003	109905003	189905003	Hannover
Bremen	103105002	109905003	109905003	189905003	Hannover
BVG	109905003	109905003	109905003	189905003	Hamburg
Hamburg	101505002	109905003	109905003	189905003	Hannover
Hessen	105505001	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Koblenz	106305001	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Meckl.-Vorp.	100105006	109905003	109905003	189905003	Hannover
Niedersachsen	102105000	109905003	109905003	189905003	Hannover
Nordbaden	106905007	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Nordrhein	104405007	109905003	109905003	189905003	Hamburg
Nordwürttemb.	108005002	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Pfalz	106505003	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Rheinhessen	106205000	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Saarland	109305007	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Sachsen	107705007	109905003	109905003	189905003	Hannover
Sachsen-Anhalt	101005007	109905003	109905003	189905003	Hannover
Schl.-Holstein	101305000	109905003	109905003	189905003	Hannover
Südbaden	107405004	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Südwürttemb.	107805008	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Thüringen	106005008	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Trier	106505003	109905003	109905003	189905003	Weilburg
Westfalen-Lippe	103505006	109905003	109905003	189905003	Hamburg

3 Sie haben Fragen? Hier sind die Antworten!

Die Antworten auf die häufig gestellten Fragen finden Sie auf den Folgeseiten.
Sollten wir in dieser Informationsschrift Ihrem Anliegen nicht gerecht werden oder Ihre Frage(n) nicht beantworten können, so scheuen Sie sich nicht Kontakt mit uns aufzunehmen!

Frage	Antwort
3.1.1 Ich habe bereits im Rahmen der Abrechnung nach § 302 SGB V Echtdaten übermittelt, muss ich bei der erstmaligen Abrechnung (Neuaufnahme des Verfahrens) nach § 105 SGB XI Testdaten übermitteln?	**Nein!** Sofern Sie bereits Abrechnungen nach § 302 SGB V übermittelt haben, ändert sich nichts für Sie: die bisherigen Verfahrenswege und auch der Umgang mit der Abrechnungssoftware ist Ihnen bekannt. Weiter ist es so, dass etablierte Softwareprodukte eingesetzt werden, daher können Sie bei der Abrechnung nach § 105 SGB XI gerne auch sofort Echtdaten an die KNAPPSCHAFT übermittelt.
3.1.2 Ich habe bereits im Rahmen der Abrechnung nach § 105 SGB XI Echtdaten übermittelt. Nun sind weitere Leistungsarten hinzugekommen, die ich gerne abrechnen möchte. Muss ich diese als Testdaten übermitteln?	**Nein!** Sofern Sie bereits Echtdaten übermittelt haben, können Sie auch für etwaig neu hinzugekommene Leistungsarten Echtdaten übermitteln.
3.1.3 Ich habe Fragen zum elektronischen Datenaustausch (eDA), z.B wie funktioniert der eDA, was muss ich tun?“ An wen kann ich mich wenden?	Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem **ServiceCenter** der KNAPPSCHAFT, unter der kostenfreien Rufnummer **0800 0200 505,** auf.
3.1.4 Muss ich mich bei der KNAPPSCHAFT zum elektronischen Datenaustausch anmelden?	**Nein**. Eine Anmeldung, z.B. via eines separaten Anmeldeformulars, ist nicht nötig. Sie können direkt, bei Ihrer nächsten Abrechnung, die elektronischen Daten gem. § 105 SGB XI an die KNAPPSCHAFT übermitteln.
3.1.5 Ich habe gehört, es gibt ein Anmeldeformular zum elektronischen Datenaustausch, wo finde ich das?	Eine Anmeldung bei der KNAPPSCHAFT zum elektronischen Datenaustausch ist nicht mehr notwendig, daher wird das Anmeldeformular nicht mehr benötigt.
3.1.6 Zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch benötige ich noch eine Abrechnungssoftware bzw. ich möchte meine Abrechnungssoftware wechseln. Welche ist geeignet/welche kann genommen werden?	Eine Liste der Softwareanbieter finden Sie beim GKV Spitzenverband unter www.gkv-datenaustausch.de .

<table>
<tr><th>Frage</th><th>Antwort</th></tr>
<tr><td>3.1.7 Wohin sollen elektronische Abrechnungsdaten übermittelt werden?</td><td>Die Datenannahmestelle, der für die KNAPPSCHAFT bestimmten Abrechnungsdaten, ist die BITMARCK Service GmbH in Essen.
Hier die Kontaktdaten:
Datenträger
BITMARCK Service GmbH
Postfach 10 04 53
45004 Essen

E-Mail
le@bitmarck-daten.de

Bitte beachten Sie: Die Nutzung von Datenträgern ist nicht mehr zeitgemäß, daher bevorzugt und empfiehlt die KNAPPSCHAFT die Übermittlung der elektronischen Daten per E-Mail, da dieses Verfahren sowohl für den Leistungserbringer als auch für die KNAPPSCHAFT Zeit und Geld spart.</td></tr>
<tr><td>3.1.8 Welche Institutionskennzeichen muss ich für die elektronische Abrechnung meiner, im Rahmen des § 105 SGB XI erbrachten, Leistungen nutzen?</td><td>Für die elektronische Abrechnung Ihrer erbrachten Leistungen nach § 105 SGB XI sind folgende Institutionskennzeichen zu nutzen:

<table>
<tr><th>Art des IK</th><th>IK-Nr.</th><th>Hinweis</th></tr>
<tr><td>IK Kostenträger</td><td>10X XXX XXX</td><td>Entsprechend der Region ihres Betriebssitzes (s. 2.1.8 § 105 SGB XI | Institutionskennzeichen)</td></tr>
<tr><td>IK physikalischer/logischer Empfänger</td><td>109 905 003</td><td></td></tr>
<tr><td>IK Pflegekasse</td><td>189 905 003</td><td>Muss zwingend mit angegeben werden!</td></tr>
</table>

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, ein Kostenträger-IK und das Pflegekassen-IK zu hinterlegen, dann nehmen Sie bitte das Pflegekassen-IK auch als Kostenträger-IK!</td></tr>
</table>

Frage	Antwort
3.1.9 Wo kann ich ein IK beantragen, ändern oder sperren lassen?	Die Koordination und Vergabe der IK-Nummern übernimmt bundesweit die **Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (Arge IK)** in St. Augustin. Bitten wenden Sie sich zur weiteren Beratung/Bearbeitung an die Arge IK **Postanschrift**: Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (Arge IK), Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin **Telefon**: 030 13001-1340 **Telefax**: 030 13001-1350 **E-Mail**: info@arge-ik.de
3.1.10 Was ist „die Kostenträgerdatei“?	Es ist zwingend erforderlich, dass die aktuelle Kostenträgerdatei für die Abrechnung nach § 105 SGB XI in Ihrem Abrechnungssystem hinterlegt ist. Die Kostenträgerdatei enthält alle notwendigen Angaben zur Steuerung Ihrer elektronischen Abrechnung, insbesondere wohin die Abrechnungsdaten und die rechnungsbegleitenden Belege zu übermitteln sind. Die KNAPPSCHAFT hat die Kostenträgerdatei bereits entsprechend aktualisiert, damit die Leistungen nach § 105 SGB XI elektronisch, an die jeweils zuständige Funktionseinheit, übermittelt werden können. Die Kostenträgerdatei ist auf der Internet-Seite des GKV-Spitzenverbands (www.gkv-datenaustausch.de) veröffentlicht worden. Weiterführende Informationen rund um das Thema „Kostenträgerdatei“ gibt Ihnen sicherlich gerne Ihr Softwarehersteller der Abrechnungssoftware und/oder ihre für die IT-betreuung zuständige Funktionseinheit.
3.1.11 Wie erfahre ich, ob meine Daten bei der KNAPPSCHAFT angekommen sind?	Bitte wenden Sie sich zur Beantwortung dieser Frage unter der kostenfreien Rufnummer 0800 0200 505 an unser ServiceCenter.
3.1.12 Mir wurde meine Rechnung gekürzt. Warum?	Bitte wenden Sie sich zur Beantwortung dieser Frage an die für Sie zuständige Abrechnungsstelle/das zuständige Fachzentrum der KNAPPSCHAFT (s. auch 2.1.5 § 105 SGB XI | Fragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Rechnung).

Frage	Antwort
3.1.13 Ich warte schon längere Zeit auf die Bezahlung meiner elektronischen Abrechnung. Gibt es in diesem Fall eine Möglichkeit der elektronischen Erinnerung/Mahnung (z.B. die noch nicht bezahlte Rechnung in bestimmten Abständen erneut zu übermitteln)?	Für die elektronische Abrechnung nach § 105 SGB XI ist **keine elektronische Erinnerung oder Mahnung vorgesehen.** Eine Vielzahl von Gründen können jedoch zu einer verzögerten Bearbeitung von elektronischen Rechnungen führen. So unterliegt eine elektronische Abrechnung vielen Prüfschritten in unterschiedlichen Prozessketten, die zeitlich unabhängig voneinander arbeiten. Teilweise werden elektronische Abrechnungsdaten, für eine weitere manuelle Prüfung durch die Sachbearbeitung auffällig gestellt, etwa weil das Tarifkennzeichen oder die Zuzahlung nicht korrekt war. Zur Klärung dieser Sachverhalte wird i.d.R. viel Zeit benötigt. Gerade zum Monatsende/Monatsanfang übermitteln sehr viele Leistungserbringer ihre elektronischen Abrechnungsdaten, so dass es hier zu Arbeitsspitzen und somit (leider) auch teilweise zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen kann. Sollte Ihre Rechnung nach 21 Tagen noch nicht bezahlt worden sein, so prüfen Sie bitte zunächst folgendes: Ihnen (oder ihrem beauftragten Dienstleister) liegt keine elektronische Empfangsbestätigung zu der noch nicht bezahlten Rechnung vor? ➔ Bitte wenden Sie sich an unser ServiceCenter (s. 2.1.4), damit geprüft werden kann, ob die elektronische Datenlieferung eingegangen ist. Ist Ihnen (oder ihrem beauftragten Dienstleister) ein Fehleranschreiben zugegangen? ➔ Bei Fehlern bis zur Prüfstufe 3 erfolgt keine Bezahlung der Rechnung, da der Fehler eine Weiterverarbeitung Ihrer elektronischen Abrechnung verhindert. (s. dazu **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sie haben Fragen dazu, so wenden Sie sich gerne an unser ServiceCenter (s. 2.1.4) Ist Ihnen (oder ihrem beauftragten Dienstleister) ein Kürzungs-/Absetzungsschreiben zugegangen? ➔ Zu Rückfragen wenden Sie sich bitte gerne an die für Sie zuständige Funktionseinheit (2.1.5)
3.1.14 Meine Rechnung ist in Teilen oder komplett gekürzt (abgesetzt) worden. Ich habe jetzt Fragen dazu. An wen kann ich mich wenden?	Zu Rückfragen wenden Sie sich bitte gerne an die für Sie zuständige Funktionseinheit (s. 2.1.5)

Frage	Antwort
3.1.15 Ich habe ein Fehler- bzw. Abweisungsschreiben der KNAPPSCHAFT bekommen. Kann ich die Korrektur im Rahmen eines elektronischen Korrekturverfahrens übermitteln?	**Leider nein!** Für die elektronische Abrechnung im Rahmen des § 105 SGB XI ist noch kein Korrekturverfahren vorgesehen.
3.1.16 Kann mir das Fehler- bzw. das Abweisungsanschreiben nicht per E-Mail übermittelt werden?	**Leider nein!** Die von der KNAPPSCHAFT eingesetzte Branchensoftware unterstützt keinen Versand von Fehleranschreiben via E-Mail. Wir arbeiten aber an einem Verfahren, das den Versand von Fehleranschreiben via E-Mail möglich machen soll. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt aber noch keine konkreten Aussagen machen können, ab wann dies möglich sein wird.
3.1.17 Ich habe eine Empfangsbestätigung von der Datenannahmestelle (BITMARCK) bekommen, dass meine Datei dort eingegangen und zur KNAPPSCHAFT weitergeleitet wurde. Der zur Bezahlung zuständigen Funktionseinheit liegen meine elektronischen Abrechnungsdaten aber nicht vor. Was könnte der Grund sein?	Möglicherweise haben Sie Testdaten geschickt. Testdaten dienen dem Zweck, die Funktionsfähigkeit Ihrer Abrechnung bis zur Prüfstufe 3 zu prüfen. Daher werden Testdaten nicht an die zur Bezahlung zuständige Funktionseinheit weitergeleitet, sondern verbleiben in der Datenannahme- und Verteilstelle (DAV-IK) in Bochum. Bitte stellen Sie Ihre Abrechnungssoftware so um oder veranlassen die Umstellung, dass für die KNAPPSCHAFT Echtdaten erzeugt werden. In diesem Zusammenhang können Sie dann auch gerne die ehemalige Testdatei erneut als Echtdatei an die KNAPPSCHAFT übermitteln. Sie haben Fragen oder wünschen Beratung dazu? Dann wenden Sie sich doch gerne an unser ServiceCenter.
3.1.18 Ich habe Testdaten übermittelt und nun eine Prüfbestätigung der KNAPPSCHAFT bis zur Prüfstufe 3 bekommen. Was bedeutet das?	Gem. Technischer Anlagen zu den jeweiligen Verfahren führt die KNAPPSCHAFT das sog. Testverfahren bis zur Prüfstufe 3 (s. auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) durch. Diese Prüfungen sind sog. „Technische Prüfungen“ (wie z.B. sind Dateiinhalte lesbar?) und Plausibilitätsprüfungen (wie z.B. sind Mussfelder gefüllt, sind Schlüssel gültig) auf Ihre eingereichten Abrechnungsdaten. Werden während dieser Prüfungen keine Fehler festgestellt, so erhalten Sie die schriftliche Prüfbestätigung bis zur Prüfstufe 3. Nach Erhalt der schriftlichen Prüfbestätigung, ist nur noch die Übermittlung von „Echtdaten“ an die KNAPPSCHAFT zulässig.
3.1.19 Was ist eine Technische Anlage im elektronischen Datenaustauschverfahren für Abrechnungsdaten?	Technische Anlagen regeln die technische und organisatorische Form der elektronischen Datenübermittlung. Die technische und organisatorische Form der elektronischen Datenübermittlung sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren werden in den entsprechenden Beschreibungen definiert. Diese Beschreibungen werden „Technische Anlagen“ genannt und werden regelmäßig fortgeschrieben.

Frage	Antwort
3.1.20 Wo kann ich die Technische Dokumentation, wie z. B. die Technischen Anlagen, finden?	Die technischen Dokumentationen und die Technischen Anlagen finden Sie auf der Seite des GVK-Spitzenverbandes. Diese erreichen Sie so: www.gkv-datenaustausch.de
3.1.21 Ich habe ein Schreiben von der KNAPPSCHAFT bekommen, dass ich zuvor eine Prüfbestätigung bis zur Prüfstufe 3 erhalten habe und werde in dem Schreiben aufgefordert „Echtdaten“ zu übermitteln. Was bedeutet das?	*Siehe dazu auch 3.1.18 Ich habe Testdaten übermittelt und nun eine Prüfbestätigung der KNAPPSCHAFT bis zur Prüfstufe 3 bekommen. Was bedeutet das?, Seite 13.*Die KNAPPSCHAFT hat im Vorfeld von Ihnen bzw. dem von Ihnen beauftragten Dienstleister zur Erstellung der Abrechnung Testdatenlieferung(en)erhalten. Diese wurden überprüft. Da die von Ihnen (oder dem von Ihnen beauftragten Dienstleister) gelieferten Testdaten fehlerfrei waren, haben Sie/der beauftragte Dienstleister eine entsprechende schriftliche Prüfbestätigung bis zur Prüfstufe *3* erhalten. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass Sie ab sofort bzw. mit der nächsten elektronischen Abrechnung ihre Abrechnungsdaten als Echtdaten zu übermitteln haben. Die KNAPPSCHAFT hat festgestellt, dass nach Versand der Prüfbestätigung weiterhin mehrere Testdaten eingegangen sind und hat daher dieses „Erinnerungsschreiben“ versandt.
3.1.22 Was ist die Datenannahme- und Verteilstelle in Bochum (DAV-IK)?	Die Datenannahme- und Verteilstelle (DAV-IK) der KNAPPSCHAFT hat Ihren Sitz bei der Hauptverwaltung in Bochum. Aufgabe der DAV-IK ist die Annahme, Prüfung bis zur Prüfstufe 3 und Weiterleitung von elektronischen Abrechnungsdaten aus den IK-basierten Bereichen. In diesem Zusammenhang gehört auch das Fehlermanagement dazu. Zudem führt die DAV-IK die Technische Zulassung bis zur Prüfstufe 3 bei eingegangenen Testdaten durch. Die DAV-IK ist Ansprechpartner rund um alle („technischen“) Fragen des elektronischen Datenaustausches bis zur Prüfstufe 3. Fragen zu • fachlichen/vertraglichen Inhalten • Abrechnungsthemen kann die DAV-IK nicht beantworten.

Frage	Antwort
3.1.23 Ich habe meine Frage nicht gefunden bzw. meine Frage wurde nicht ausreichend beantwortet.	Schade, dass wir Ihnen mit den aufgeworfenen Fragestellungen in dieser Informationsschrift nicht weiterhelfen konnten. Sie haben Fragen aus **dem technischen bzw. Umsetzungsbereich** des elektronischen Datenaustausches? In diesem Fall wenden Sie sich bitte an unser ServiceCenter (s. dazu 2.1.4 § 105 SGB XI | Fragen zum Dateieingang Ihrer Abrechnungsdaten oder technische Fragen zum elektronischen Datenaustausch, Seite 6). Dort wird man sich gerne und kompetent um Ihr Anliegen kümmern. Sie haben fachliche Fragen zum Vertragsgeschehen/Abschluss einer Vergütungsvereinbarung? In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die für Sie **zuständige Vertragsdienststelle** werden.

Datenannahme- und verteilstelle
für IK-basierte Verfahren
Dezernat VI.4.4

Bei Rückfragen:
Telefon 0800 0200 505
dav_ik@kbs.de

www.KBS.de\datenaustausch

Stand: März 2026

KNAPPSCHAFT
für meine Gesundheit!